BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „WESTERHAAR"

DER GEMEINDE WICKEDE
ORTSTEIL WICKEDE
M. 1:500

GEMÄSS § 4 UND 28 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 28.10.52, § 10 DES BBauG VOM 23.6.1960, § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.60 UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.11.1958 HAT DER RAT DER GEMEINDE WICKEDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

DIE FLÄCHENNUTZUNGEN ENTSPRECHEN DEN ZWECKEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.1.1958
DIE FESTSETZUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG

SOEST, DEN 7. 10. 1969

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.7.69 ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.

AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE
MIT DER WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DES RATES DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) BEAUFTRAGT:
DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDEDIRETTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 12.8.69 BIS 11.9.69 einschl. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Der Gemeindedirektor
W. d. A. b.
DER GEMEINDEDIRETTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.9.1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MIT DER WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DES RATES DER GEMEINDE WICKEDE (RUHR) BEAUFTRAGT:
DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDEDIRETTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 17.12.69 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 29.12.1969

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.1.1970 AM 22.1.1970 IN KRAFT GETRETEN.

DER GEMEINDEDIRETTOR

LEGENDE

1	FLUR
56	FLURSTÜCKSNUMMERN
222	HÖHENLINIEN
	VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)
	AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
550	MASSFESTLEGUNG
	BAUGRENZEN
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GI	INDUSTRIEGEBIET gem. § 9 BauNVO IN DER FASSUNG VOM 1.1.1968
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN MIT STRASSENACHSE UND GEHWEG
P	PARKSTREIFEN NACHRICHTLICH
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
	Die Sichtwinkel sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen über 60 cm freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,30 m sein darf, sind zugelassen.

1. Die Grundstücke sind zur B 63 hin lückenlos, ohne Tür und Tor, einzufriedigen.
2. Private Einstellplätze müssen entsprechend den Erfordernissen von den Eigentümern auf den Grundstücken selbst bereitgestellt werden.
3. Werbeanlagen und Bauschilder im Sinne des § 13 Abs. 3 der Bauordnung NW dürfen in der 20 m Zone der B 63 nicht aufgestellt werden. Darüber hinaus sind beleuchtete Werbeanlagen in der 40 m Zone der B 63 nicht zulässig.
4. **Nicht zulässig sind rauch-, ruß- und Staubintensive Betriebsanlagen**

Entwurf und Anfertigung: Kreisplanungsamt Soest

Kreisbaurat